

- Legende:
- Umgriff Untersuchungsgebiet
Stand: 11.10.1990, Größe: ca. 26 ha
 - Umgriff Sanierungsgebiet
Stand: 16.07.1988, Größe: ca 19,97 ha
 - Umgriff Sanierungsgebiet, mit der 1. Erweiterung
Stand: 25.10.2005, Größe: ca 20,66ha

Satzung
der Stadt Neüötting über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Neüötting Altstadt (1)" im vereinfachten Verfahren.

Der Stadtrat der Stadt Neüötting hat auf Grundlage der Begründung vom 31.05.2005 in der Sitzung vom 09.06.2005 beschlossen den Umgriff des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Neüötting Altstadt (1)" zu erweitern. Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgte gem. § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) durch Satzung vom 15.04.1988 und wurde nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich am 16.07.1988.

§ 1 Festlegung der 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes
 Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des Gebietes "Neüötting Altstadt (1)", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet um die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 616, 294/3 und 294/4 erweitert.
 Das erweiterte Sanierungsgebiet umfasst damit alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche von insgesamt 20,66 ha. Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungsatzung.

§ 2 Verfahren / Genehmigungspflichten
 Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten
 Die Sanierungsatzung wurde nach Bekanntmachung am 16.07.1988 rechtsverbindlich. Die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Neüötting Altstadt (1)" wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 25.10.2005 rechtsverbindlich.

Neüötting, den 25.10.2005

(Siegel)

Frank Springer
 Erster Bürgermeister

Hinweise:
 Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB), sowie Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neüötting geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt der Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

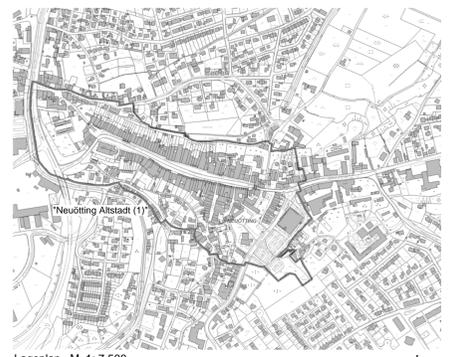
Neüötting\040043\4390\Erweiterung SG\050517-NO-Erweiterung SG.mxd

STADT NEÜÖTTING

1. Erweiterung des förmliche festgelegten Sanierungsgebietes "Neüötting Altstadt (1)"

M 1/1000

Okt. 2005



Lageplan M 1:7.500

Christian Bäumler, Reg. Baumeister
 Dorica Zagar, Dipl.-Ing.
 Architekten und Stadtplaner

im PLANKREIS
 Linprunstraße 54
 80335 München
 Tel.: 089/121519-0

Bekanntmachung

Sanierungssatzung „Neuötting Altstadt (1)“ Verlängerung des Durchführungszeitraumes

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgte zunächst durch Satzung vom 15.04.1988 und wurde nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich am 16.07.1988. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neuötting Altstadt (1)“ (20,66 ha) inkl. 1. Erweiterung ist seit Bekanntmachung am 26.10.2005 rechtsverbindlich.

Gemäß Überleitungsvorschrift § 235 (4) BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden, spätestens zum 31. Dezember 2021 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

Der Stadtrat der Stadt Neuötting sieht im Sanierungsgebiet weiterhin vorhandene Mängel und Missstände, deren Behebung eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes um weitere 15 Jahre (gemäß § 235 Abs. 4 BauGB) erforderlich machen. Diese Verlängerung hat der Stadtrat deshalb am 11.11.2021, Beschluss Nr. 277, beschlossen.

Die Geltungsdauer der Sanierungssatzung „Neuötting Altstadt (1)“ wird durch diesen Beschluss bis 31.12.2036 verlängert, sofern der Stadtrat nicht vorzeitig die Sanierungsziele als erfüllt sieht und die Satzung aufhebt.

Rechtliche Grundlage: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_61_03_04_17_02_01_F_1018>true

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

Ausgehängt am 07.12.2021

Abgenommen am 10.01.2022

Für die Richtigkeit:

Datum: 17.01.22 Namensz. J.P. Haugeneder

Neuötting, 02.12.2021




Peter Haugeneder
Erster Bürgermeister